

Doggen-Nothilfe e.V.

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Doggen-Nothilfe e.V.“
Sitz des Vereins ist 24211 Postfeld.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben, Zweck, Zielsetzung

- Oberstes Ziel ist Tierschutz und Hilfe für alle Tiere (vor allem sog. Haustiere) in Not.
- Doggen stehen stellvertretend für all diese Tiere im Vordergrund, da sie wegen ihrer rassetypischen Sensibilität und Menschenbezogenheit, wegen ihrer Größe, ihrer physischen und psychischen Verletzlichkeit besonderen Leiden durch Enge, Hunger, Kälte und soziale Isolierung ausgesetzt sind.
- Tatkräftige Hilfe für Doggen in Not (Doggen in Käfigen, Zwingern, Kellern, Scheunen; Doggen ohne beständige Kontakte zu Menschen und anderen Hunden; Doggen, die keiner mehr haben will).
- Aufnahme dieser Hunde (durch Freikauf o.ä.) unabhängig vom Gesundheitszustand, der psychischen Verfassung und vom Alter.
- Am wichtigsten ist ein intensiver Menschenkontakt, ärztliche Versorgung und Pflege.
- Aufbau von „Patenschaften“ für einzelne Hunde/Übernahme der Kosten (z.B. Tierarzt).
- Vermittlung der Doggen an geeignete Menschen, die mit ihnen leben wollen.
- Überprüfung der dort zu erwartenden Lebensbedingungen (Vor- und Nachkontrollen).
- Jede Art von Zwingerhaltung ist ausgeschlossen! Der Hund muss sich frei im Haus und Garten bewegen dürfen und am Leben seiner Menschen teilnehmen können.
- Die Doggen werden mit Schutzvertrag abgegeben.
- Ausbau der vorhandenen Hunde erfahrenen Pflegestellen.
- Sozialisierungsprogramme (evtl. mit Hilfe kompetenter Hundetrainer) für Doggen mit erheblichen Sozialisierungsmängeln (z.B. aggressive Verhaltensweisen gegenüber anderen Hunden und Menschen) und Therapieprogramme für sehr ängstliche Hunde (Angst vor menschlicher Nähe und Berührung) als Folge extrem traumatischer Erlebnisse.

- Beratung und Hilfsangebote für Menschen mit ihren Doggen (Hausbesuche, Gespräche, Beratung, Heranziehen anderer Fachleute).
- Öffentlichkeitsarbeit – den Tierschutzgedanken verbreiten.
- Aufzeigen isolierender Lebensbedingungen von Doggen innerhalb von Zuchtbetrieben (auch VDH / DDC und KYD).

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins „Doggen-Nothilfe e.V.“ bestehen aus ordentlichen (aktiven) Mitgliedern und Fördermitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Tierschutz erworben haben.

Ordentliche (aktive) Mitglieder:

Ordentliches Mitglied des Vereins „Doggen-Nothilfe e.V.“ kann jede unbescholtene natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und zu aktiver Mitarbeit, der Zielsetzung und den Interessen des Vereins entsprechend bereit ist. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können den Zwecken des Vereins zu dienen und sie zu fördern.

Natürliche Personen müssen volljährig und geschäftsfähig sein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Jedem Mitglied wird neben der Satzung des Vereins eine Mitgliedsbescheinigung ausgehändigt.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.

Der Austritt ist mit mindestens vierteljährlicher Kündigungsfrist der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich anzuzeigen – er kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden. Bis dahin muss auch der Mitgliedsbeitrag gezahlt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- Wenn es dem Zweck oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt, wenn es das Ansehen des Vereins oder dessen Interessen schädigt oder im Verein Unfrieden stiftet,
- wenn es mit der Entrichtung des Beitrages ganz oder teilweise trotz Mahnung im Rückstand bleibt, wobei das Recht des Vereins, die rückständigen Beiträge einzufordern, unberührt bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner möglichen Stimmen.

Gegen eine – dem Mitglied unter der Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilende Entscheidung – ist binnen eines Monats der Einspruch zulässig, über den dann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

Fördermitglieder:

Fördermitglied des Vereins „Doggen-Nothilfe e.V. kann jede unbescholtene natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins finanziell fördernd zu unterstützen.

Natürliche Personen müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

Die Fördermitgliedschaft beginnt durch einfache Beitrittserklärung und endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.

Jedem Fördermitglied wird neben der Satzung des Vereins eine Mitgliedsbescheinigung ausgehändigt.

Die Fördermitgliedschaft ist jederzeit ohne Einhaltung einer besonderen Frist kündbar – die Kündigung bedarf der Schriftform.

Ein Fördermitglied kann ausgeschlossen werden:

- Wenn es dem Zweck oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt,
- wenn es das Ansehen des Vereins oder dessen Interessen schädigt oder im Verein Unfrieden stiftet,
- wenn es mit der Entrichtung des Beitrages ganz oder teilweise trotz Mahnung im Rückstand bleibt, wobei das Recht des Vereins, die rückständigen Beiträge einzufordern, unberührt bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner möglichen Stimmen.

Fördermitglieder sind zu Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins berechtigt; sie sind jedoch nicht stimmberechtigt und nicht in Vorstands- oder sonstige Vereinsämter wählbar.

§ 5

Beitrag

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen.

Der Beitrag für ordentliche (aktive) Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt und ist im ersten Vierteljahr auf das Vereinskonto per Überweisung oder Bankeinzug zu zahlen.

Fördermitglieder bestimmen die Höhe ihres Beitrages und dessen Zahlungsweise selbst. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden,
der 2. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden,
der 3. Vorsitzenden oder dem 3. Vorsitzenden,
der Kassenwartin oder dem Kassenswart,
der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

Gesetzlicher Vertreter ist die oder der 1. Vorsitzende, die oder der 2. Vorsitzende und die oder der 3. Vorsitzende. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorbehalten sind.

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder Fachberater bestellen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes in der Satzung geregelt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. oder des 1. Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, er bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlen sollen in folgendem Wechsel durchgeführt werden:

Die 1. oder der 1. Vorsitzende und die Kassenwartin oder der Kassenswart sind in den ungeraden Jahren,
die 2. oder der 2. Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer sind in den geraden Jahren zu wählen.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Die Wiederwahl, auch einzeln, für mehrere Amtsperioden ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner zweijährigen Amtsdauer aus seinem Amt aus, ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Wird dem Vorstand keine Entlastung erteilt, so wählt die Mitgliederversammlung einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuss, der den Bericht erneut überprüft.

Der Ausschuss ist berechtigt, dazu alle Unterlagen anzufordern.

Der Ausschussbericht ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Im Kalenderjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen, diese soll möglichst im ersten Vierteljahr stattfinden (Jahreshauptversammlung).

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen, oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dieses unter Nennung der Gründe verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

Jedes Mitglied hat das Recht, zu den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen.

Diese Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass sie nach Beratung im Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden können. Sachanträge, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, sind nach Beratung im Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, sofern der Vorstand nicht befugt ist, selbst darüber zu entscheiden.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie unter Bezeichnung der einzelnen Tagesordnungspunkte ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie ist nicht mehr beschlussfähig, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie verlassen hat.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden oder des 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn die erforderlichen Anträge mit Begründung den Mitgliedern mit der fristgerechten Einladung schriftlich zugehen. Entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einer Mehrheit von drei Viertel der erscheinenden Mitglieder, mindestens jedoch der Mehrheit aller Mitglieder gefasst.

Über die Verhandlungen, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse etc. jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer sowie einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9

Rechnungsprüfung

In der Jahreshauptversammlung werden aus Mitgliedern des Vereins, nicht aber des Vorstandes, zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer eines Jahres gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Rechnungsprüfer oder eine Rechnungsprüferin vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen neuen Rechnungsprüfer oder eine neue Rechnungsprüferin für den Rest der Amtsperiode.

Den Rechnungsprüfern oder Rechnungsprüferinnen sind sämtliche Unterlagen der Kassenführung so rechtzeitig vor der nächsten Jahreshauptversammlung vorzulegen, dass sie dieser den Prüfungsbericht erstatten können. Auf ihren Antrag hin wird von der Jahreshauptversammlung der Kassenwartin oder dem Kassenwart Entlastung erteilt.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Zu diesem Beschluss sind Dreiviertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder, mindestens jedoch der Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Tierschutzverein Plön und Umgebung e.V., Ulmenstr. 65, 24306 Plön
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Postfeld, den 28. März 2009